Dienstanweisung
Asylverfahren

Identitätsfeststellung

1. Identifizierung – Registerabgleiche

1.1. Allgemeines

Durch die Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG) vom 02. Februar 2016 wurde beim BVA ein automatisierter Registerabgleich für Ausländer, die ein Asylgesuch geäußert haben, unerlaubt eingereist oder aufhältig sind, eingeführt (§73 Abs. 1a AufenthG).

Die erstmalige Prüfung des AZR-Registerabgleichs erfolgt im Rahmen der Antragsentgegennahme und umfasst folgende AZR-Datenbestände:

- AZR und nationaler Visa-Datei mittels Grund- / Aliaspersonalien, ggf. Passdaten
- Europäisches VISA-Informationssystem (VIS) mittels Fingerabdrücke
- INPOL-Sachfahndungen[1] mittels Passdaten

Das kumulierte Ergebnis der o.a. Abgleiche steht über die AZR-Gesamtauskunft des BVA-Registerportals als PDF-Dokument zum Abruf zur Verfügung.

Aufgrund einer teils notwendigen manuellen Sachbearbeitung im BVA werden u.U. vorläufige Ergebnisdokumente bereitgestellt. Diese sind ca. zehn Minuten nach Speicherung der Person im AZR verfügbar. Da in den meisten Fällen die Registrierung der Antragsteller vor Antragstellung beim BAMF erfolgt, sollte i.d.R. bei Antragstellung bereits ein endgültiges Ergebnis zur Verfügung stehen. Das kumulierte Ergebnisdokument des Registerabgleiches wird durch das AVS mittels des Formulars D0880 dokumentiert.

Eine Aufnahme des Ergebnisdokuments in die MARiS-Akte erfolgt nur, wenn die Bewertung des BVA „gleich" lautet (Personenidentität liegt vor). Weist der Registerabgleich Treffer mit dem Merkmal „ähnlich" aus, erfolgt keine Aufnahme, sondern der Vorgang wird dem Entscheider zur abschließenden Prüfung und Bewertung vorgelegt.

1.2 Prüfung und Bewertung des Registerabgleichs

Ob der Registerabgleich Treffer ergeben hat, kann der Entscheider zunächst dem Dokument D0880 „Visaanfrage-Aktenvermerk" in der Schriftstückliste entnehmen.

Da der Registerabgleich nicht nur bei der Erstregistrierung durchgeführt wird, sondern auch bei jeder Änderung/Ergänzung am AZR-Datensatz wiederholt wird, muss das Ergebnis des Registerabgleichs mehrfach geprüft werden. Entsprechend muss der Entscheider unmittelbar vor der Anhörung, unabhängig von den im Dokument D0880 angegebenen Treffern, den Registerabgleich im AZR erneut aufrufen und prüfen ob zwischenzeitlich neue Erkenntnisse zur Person vorliegen. Diese sind ggf. in einem neuen Dokument D0880 zu dokumentieren und die Akte ggf. (nach der Anhörung) an das AVS zu leiten, sodass notwendige Bearbeitungsschritte (bspw. bei Visa-/VIS-Treffer; siehe DA AVS) durchgeführt werden können.

Der Registerabgleich ist außerdem vor Bescheiderstellung (sollte dieser nicht kurz nach der Anhörung erfolgen) erneut zu prüfen.

---

[1] polizeiliches Informationssystem der deutschen Polizeien[2] Als mildere Mittel kommen letztlich nur Dokumente in Betracht, die durch ein Lichtbild die Identität belegen können und vom Bundesamt auf ihre Echtheit überprüft werden können. Neben ID-Karten kommen hier etwa Führerscheine, Flüchtlingsausweise und Militärausweise in Betracht.

Zur Bewertung von „ähnlich"-Treffern des Registerabgleichs muss der Entscheider das Ergebnisdokument im AZR aufrufen und nach sorgfältiger Prüfung der verschiedenen Treffer das Ergebnis schlüssig in einem Aktenvermerk darlegen. Aus Datenschutzgründen dürfen keine Daten der „ähnlich"-Treffer aufgeführt werden. Jedoch ist die Bewertung zu den einzelnen Treffern unter Angabe der jeweiligen Listennummer des Abgleichs im Vermerk aufzuführen.
Sollte das abschließende Ergebnis der Registerabgleiche zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, muss der Entscheider das Ergebnis im AZR vor der Anhörung selbst abrufen und prüfen.

1.3 Europäisches Visa Informationssystem (VIS)
Beim VIS handelt es sich um eine zentrale Datenbank, in der biographische Daten und biometrische Informationen von Personen, die ein Schengen-Visum beantragt haben, für fünf Jahre gespeichert werden (Antrag, Entscheidung, Art und Dauer der Gültigkeit des Visums). Eine Abfrage dient u.a. zur Prüfung der Zuständigkeit nach der Dublin-VO. Aber auch im nationalen Verfahren können die Erkenntnisse aus der VIS-Datenbank sowohl für die Identifizierung der Antragsteller als auch für die Glaubhaftigkeitsprüfung von Nutzen sein.
Da im Rahmen eines Antrages auf Erteilung eines Visums ein gültiger Reisepass bei der Botschaft vorgelegt werden muss, ist davon auszugehen, dass die Botschaft den Reisepass geprüft hat und daher die Personendaten der VIS-Auskunft die maßgeblichen Personendaten sind. Wird festgestellt, dass die Personendaten gem. der VIS-Auskunft von den Angaben des Antragstellers abweichen, sind bereits bei der Antragsannahme die Personalien der VIS-Auskunft als Führungspersonalien zu verwenden.

Sollte ein Treffer für einen EU-Mitgliedsstaat (MS) vorliegen, wird die Akte nach Erstbefragung und Anhörung zur Zulässigkeit an das zuständige DU-Zentrum weitergeleitet.

1.4 Nationale Visa-Abfrage
In der nationalen Visa-Datei sind neben den kurzfristigen von Deutschland ausgestellten Schengen-Visa, die auch in der VIS-Datei enthalten sind, auch langfristige ausschließlich auf Deutschland beschränkte Visa (z.Bsp. zum Zweck eines Studiums) enthalten.
Erkenntnisse aus der nationalen Visa-Datei können im nationalen Verfahren von Nutzen sein. Eine Zuständigkeit eines anderen Staates ergibt sich dadurch i.d.R. nicht.
Bei Vorliegen eines Treffers sind Visaanfragen an deutsche Botschaften nur auf Wunsch des Entscheiders unter Verwendung des Vordrucks D0159 an die zuständige Auslandsvertretung über die Kurierstelle des Auswärtigen Amtes zu richten.

Bei Asylbewerbern, die Reisedokumente mit Visaeinträgen im Asylverfahren vorlegen, ohne dass entsprechende Treffer aus den AZR Visa- oder VIS-Datenbank- Abfragen vorliegen, sind die Visaunterlagen unter Verwendung des Vordrucks D0159 über die Kurierstelle des Auswärtigen Amtes bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung anzufordern.

Die Zuständigkeit bzgl. der Anforderung der Visaunterlagen kann in den AS'en individuell festgelegt werden.

- Die Visa-Unterlagen werden Bestandteil der Verfahrensakte.

Werden mehrere Personen mit gleichen oder ähnlichen Personalien im Registerabgleich angeboten, ist vom zust. Entscheider zu bestimmen, welche Daten dem Antragsteller zuzuordnen sind (s. 1.1).

1.5 Grund- und Aliaspersonalien im AZR

Das Ergebnis des Abgleichs im AZR wird einschließlich der Bewertung des BVA hinsichtlich einer möglichen Personengleichheit zum Abruf über das Registerportal zur Verfügung gestellt. Die abschließende Bewertung ggf. vorhandener „ähnlich"-Treffer erfolgt durch den zuständigen Entscheider (s. 1.1).

1.6 INPOL Sachfahndung

Das abzurufende Ergebnisdokument enthält einen Abgleich mit der INPOL-Sachfahndungsdatei. Hierüber wird angegeben, ob ein im AZR gespeichertes Personalpapier zur Fahndung ausgeschrieben wurde. Das AVS informiert in diesen Fällen die ausschreibende Behörde sowie die zuständige ABH. Es sind die Regelungen im Kapitel Pässe und Originaldokumente zu beachten.

2. Vorlage von Personaldokumenten

Grundsätzlich ist die Identität einer Person durch die Vorlage geeigneter echter Dokumente (bspw. Reisepass, Personalausweis, ID-Card) nachzuweisen.
Die Eignung der Dokumente als Identitätsnachweis ergibt sich hierbei aus der Gesamtschau vorgelegter Dokumente, dem Ergebnis der Dokumentenprüfung sowie einer Einschätzung zu staatlichen Strukturen und Dokumentenwesen hinsichtlich des Korruptionsindexes des jeweiligen Ausstellerstaates.
Sofern ein Antragsteller bis zu seiner Anhörung keine entsprechenden Personaldokumente vorgelegt hat, ist er im Rahmen der Anhörung nochmals auf seine bestehende Mitwirkungspflicht hinzuweisen, vorhandene Dokumente, die seine Identität untermauern können, beim Bundesamt vorzulegen. Insbesondere bei Herkunftsländern mit hoher Schutzquote sollte der Antragsteller auch darüber informiert werden, dass die Vorlage dieser Dokumente zu einer schnelleren Entscheidung über seinen Asylantrag führen könnte, da eine möglicherweise zeitintensive Klärung seiner Identität nicht mehr erforderlich wäre.

Hinweis:

Die Vorlage von Unterlagen, die der Identifizierung eines Antragstellers dienen, gehört zu den Mitwirkungspflichten eines jeden Asylantragstellers nach § 15 AsylG. Hat ein Antragsteller selbst keinen Originalpass oder Geburts-/Heiratsurkunden, die auch ein Geburtsdatum enthalten kann, in seinem Besitz oder legt er nur eine Kopie vor, so kann eine entsprechende Urkunde u.U. bei Familienangehörigen im Herkunftsland sein und durch diese zur Stützung des Sachvortrags übersandt werden. Soweit Angehörige nicht im Besitz solcher Urkunden sind und sie sich durch Vorstellung bei einer dortigen Behörde selbst in Gefahr begeben würden, kann dies nicht gefordert werden. Auch kann der Antragsteller im Asylverfahren selbst nicht aufgefordert werden, sich zur Beschaffung von Urkunden an die Botschaft seines HKL in Deutschland zu wenden. Dadurch würde er sich u.U. selbst einer Gefährdung aussetzen.

Wenn erst in der Anhörung Originaldokumente vorgelegt werden, sind diese möglichst noch während der Anhörung zur Vorprüfung in der jeweiligen Außenstelle zu geben. Sollte sich

hierbei ein Fälschungsverdacht ergeben, ist der Antragsteller direkt in der Anhörung damit zu konfrontieren, die Herkunft des Dokumentes entsprechend zu hinterfragen (siehe hierzu auch die Ausführungen im Kapitel „Anhörung/Ergebnis der Passprüfung) und die Staatsangehörigkeit zu klären (siehe Punkt 2). Sollte der Antragsteller eine Fälschung bestreiten, das Ergebnis der erweiterten Prüfung in den Prüfzentren jedoch den Anfangsverdacht der Vorprüfung bestätigt, sind Antragsteller aus Herkunftsländern mit hoher Schutzquote oder Verfahren mit einer voraussichtlich positiven Entscheidung erneut zur Anhörung zu laden.

Hinweis: Original-Dokumente, die von nicht-autorisierten Stellen ausgegeben wurden (bspw. IS in Irak und Syrien, siehe auch LS Syrien), können durch die Vorprüfung in der Regel identifiziert werden. Jedoch bleibt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass auch bei Vorlage von Originalpapieren eine falsche Identität vorliegen kann. In den genannten Fällen sind beim Antragsteller die Staatsangehörigkeit und Identität zu klären (siehe Punkt 2).

3. Identitätsklärung bei Nichtvorliegen von Personaldokumenten – Einsatz von IT-Tools

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Integrierten Identitätsmanagements erfolgt beim Bundesamt nach und nach die flächendeckende Einführung von vier IT-Tools, die die Klärung der Identität unterstützen. Dabei handelt es sich um folgende Tools:

1. Auslesen von mobilen Datenträgern
2. Sprachbiometrie
3. Bildbiometrie (LiBiAs)
4. Namenstranskription

Die Tools werden während der Registrierung (Bildaufnahme) bzw. im Rahmen der Asylantragsannahme eingesetzt. Dabei werden Hinweise und Indizien gewonnen, die zur Klärung der Identität beitragen können. Die Identitätsfeststellung erfolgt weiterhin durch die Gesamtschau der dem Entscheider vorliegenden Erkenntnisse. Ergeben sich aus den genannten Tools Hinweise auf einen anderen Herkunftsstaat als vom Antragsteller angegeben, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

3.1. Auslesen von mobilen Datenträgern

Bei Antragstellern, die nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes sind, darf das Bundesamt nach § 15a AsylG Datenträger des Antragstellers auswerten, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann.

Die Anhörung ist nach Abstimmung mit dem BMI und der BfDI nicht als eines der vorab einzubeziehenden milderen Mittel zu klassifizieren. Dies ergebit sich aus der Gesetzesbegründung selbst: „*Zeitpunkt des Auslesens der Datenträger ist, sofern sich die Maßnahme als erforderlich erweist, regelmäßig die Registrierung als Asylsuchender. Um die Bearbeitungszeiten des Asylverfahrens nicht zu beeinflussen, darf sich die Auswertung nicht verfahrensverzögernd auswirken (...)*". Die Registrierung wird naturgemäß vor der Anhörung durchgeführt, vom Gesetzgeber jedoch als regelmäßig zu nutzender Zeitpunkt – im Rahmen der Er-

forderlichkeitsprüfung – angegeben. Der Hinweis auf die milderen Mittel ist Ausdruck des zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Auf die Auswertung des Datenträgers kann verzichtet werden, wenn die benötigte Information auf anderem Weg erreicht werden kann. Die Anhörung als milderes Mittel anzusehen, ist somit nicht zutreffend und vom Gesetzgeber nicht gefordert. Als mildere Mittel kommen letztlich nur Dokumente in Betracht, die durch ein Lichtbild die Identität belegen können und vom Bundesamt auf ihre Echtheit überprüft werden können. Neben ID-Karten kommen hier etwa Führerscheine, Flüchtlingsausweise und Militärausweise in Betracht.

Die Antragsteller sind nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG verpflichtet, dem Bundesamt alle Datenträger vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen, die in ihrem Besitz sind und die für die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein könnten. Dies sind derzeit Mobiltelefon, Smartphone und Tablet. Auf diese Mitwirkungspflicht werden die Antragsteller mit der Erstbelehrung hingewiesen. Durch den Verweis auf § 48 Abs. 3a AufenthG ist vorgegeben, dass die aus dem Datenträger erzeugten und zusammengefassten Informationen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden dürfen, der die Befähigung zum Richteramt hat (Volljurist). Dieser wertet im Einzelfall den standardisiert generierten Ergebnisbericht nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit aus und entscheidet über die Nutzung des Berichts durch den Entscheider im Asylverfahren. Nach der gesetzlichen Ermächtigung ist die Auswertung ausschließlich zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit zulässig. Die Nutzung der in einem sogenannten Ergebnisreport zusammengefassten Informationen in der Anhörung obliegt allein dem Entscheider. Der Entscheider ordnet den standardisiert erstellten Bericht in seine Bewertungen des Asylverfahrens ein. Die gesetzliche Vorgabe soll sicherstellen, dass ein Volljurist darüber entscheidet, ob im Einzelfall der Eingriff verhältnismäßig ist. Die weitere Bearbeitung des Asylverfahrens und die inhaltliche Einordnung des Reports im Rahmen der Gesamtschau obliegt dem Entscheider.

Der Vorgang des Auslesens mobiler Datenträger ist untergliedert in den technischen Vorgang des Auslesens, den inhaltlichen Vorgang des Auswertens und die inhaltliche Nutzung in der Anhörung.
Ziel des Auslesens und Auswertens von mobilen Datenträgern ist es:

- die gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. §15a AsylG umzusetzen.
- Indizien bzw. Plausibilisierungshinweise zur Feststellung der Identität und Herkunft des Antragstellers (Fokus: auf dem mobilen Datenträger -derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablet- gespeicherte Metadaten) zu gewinnen, welche die Vorbereitung zur Anhörung unterstützen und welche in der Anhörung zu klären sind.
- die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit relevanten Daten zu erheben.

Auf Basis der mit BMI und BfDI getroffenen Abstimmungen werden vordefinierte Datenpunkte ausgelesen. Die relevanten Daten werden in einer XML-Datei gespeichert, aus welcher der entsprechende Ergebnisreport generiert wird. Sowohl Report, als auch XML-Datei werden zentral im BAMF gespeichert und vor Zugriff durch Dritte geschützt.
Das Auslesen erfolgt auf Basis einer Prüfung, ob ein Pass/Passersatzdokument vorhanden ist oder ein Manipulationsverdacht besteht. Liegt kein solches Dokument bzw. liegt Manipulationsverdacht vor, ist das Auslesen durchzuführen. Die Auswertung – im Kontext des BAMF verstanden als Auswertung des standardisierten Reports betreffend seine inhaltliche Nutz-

barkeit – bedarf der Freigabe durch einen Volljuristen. Die Generierung des Reports erfolgt, wie dargestellt, automatisiert und auf Basis eines mit übergeordneten und weiteren Instanzen abgestimmten Vorgehens.

Bei der Speicherung der durch das BAMF generierten Daten zur Identitätssicherung von Antragsstellern handelt es sich nicht um eine Datengewinnung „auf Vorrat", sondern um eine Regelung mit klarer und eingegrenzter Zweckbestimmung der Identitätssicherung. Die Sicherung von Daten, die sich im Besitz des BAMF befinden, in einem Datentresor ist daher unbedenklich nach § 15a Abs. 1 Satz 2 AsylG i.V.m. § 48 Abs. 3a AufenthG.

3.1.1 Ablauf bei der Asylantragstellung

Im Rahmen der Antragsannahme prüft das AVS, ob ein gültiger Pass oder Passersatz vorliegt.
Unter einem gültigen Pass oder Passersatz ist folgendes zu verstehen:

- Passersatz ist ein Dokument, das allein oder mit einem Visum oder Aufenthaltstitel zum grenzüberschreitenden Reisen berechtigt und einige, aber nicht alle Funktionen des Reisepasses erfüllt. Nach § 7 PassV kommt hier insbesondere der Personalausweis (ID-Karte) in Betracht.
- Wann ein Pass/ Passersatzdokument ungültig ist, bestimmt sich nach § 11 PassG. Ungültig ist das Dokument danach insbesondere, wenn es eine einwandfreie Feststellung der Identität nicht zulässt oder das Dokument verändert worden ist oder die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

Wird der Pass/ Passersatz durch die Prüfstufe 1 der PTU bestätigt, ist von einem gültigen Dokument auszugehen.

Kann der Antragsteller keine entsprechenden Personaldokumente vorlegen, wird nach mobilen Datenträgern (i.d.R. Mobiltelefon/Smartphone/Tablet) gefragt und um Herausgabe gebeten. Mit dem Dokument D1705 (Datenträger_Erklärung), das dem MARiS-Aktenbestand zugefügt wird, wird festgehalten, ob der Antragsteller einen Datenträger aushändigt, die Aushändigung verweigert oder nicht besitzt. Wird die Herausgabe des Datenträgers verweigert, wird der Antragsteller erneut auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen. Außerdem wird er darauf hingewiesen, dass bei Nichtmitwirkung das Verfahren gem. der vom Antragsteller unterschriebenen Erstbelehrung nach § 33 Abs. 1 AsylG als zurückgenommen angesehen werden kann und das Verfahren eingestellt wird. Das Bundesamt hat keine Möglichkeit, dem Antragsteller den mobilen Datenträger unter Anwendung von Zwang wegzunehmen.

Gibt der Antragsteller an, einen oder mehrere mobile Datenträger (derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablet) zu besitzen, diesen jedoch nicht dabeizuhaben, ist er darüber zu unterrichten, dass er die mobilen Datenträger bei seinem nächsten Termin (i.d.R. zum Anhörungstermin) auszuhändigen hat. Kommt er dem nicht nach, kann auch dies zur Einstellung des Asylverfahrens führen.

Wird ein Datenträger ausgehändigt, wird dieser an dem dafür vorgesehenen Rechner im Beisein des Antragstellers ausgelesen. Die ausgelesenen Daten werden zu einem Ergebnis-

report zusammengefasst und unausgewertet in einem Datentresor gespeichert. Die ausgelesen Daten werden umgehend gelöscht.

3.1.2 Bewertung des Bedarfs durch den Entscheider

Die Akte wird an den für die Anhörung zuständigen Entscheider weitergeleitet. Dieser prüft im Vorfeld der Anhörung basierend auf der Gesamtschau aller verfügbaren Informationen, ob die Identität und Herkunft des Antragstellers als eindeutig geklärt anzusehen ist.

Kommt der Entscheider nach der Gesamtschau aller ihm vorliegenden und verfügbaren Informationen zu dem Ergebnis, dass die im Datentresor vorgehaltenen Informationen des Ergebnisreports für die Anhörung nicht zusätzlich benötigt werden, wird der Report gelöscht. Die Löschung initialisiert der entsprechende Entscheider durch die Einstellung eines Tickets (s. ergänzend Punkt 3.1.4. Löschung des Ergebnisreports) und dokumentiert dies mit dem Formular D1735.

Sind Identität und Herkunft nicht eindeutig geklärt und auch mit milderen Mitteln[2] nicht zu klären, beantragt der Entscheider mit dem Dokument D1735 die Freigabe der Auswertung des Reports bei einem dafür bestimmten Volljuristen. Das ausgefüllte Dokument D1735 fügt der Entscheider dem entsprechenden MARiS-Aktenbestand hinzu.

3.1.3 Auswertung durch den Volljuristen

Der Volljurist prüft die Freigabe des Ergebnisreports nach Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Je nach dem Ergebnis der Prüfung gibt der Volljurist mit Dokument D1706 den Report frei oder verfügt dessen Löschung. In beiden Fällen fügt der Volljurist das ausgefüllte Dokument D1706 dem MARiS-Aktenbestand zu. Der Ergebnisbericht wird im Falle der Freigabe durch den entsprechenden Volljuristen zum MARiS-Aktenbestand mit dem Indizierbegriff D1695 „HandyDaten_Auswertung" hinzugefügt. Dazu geht der Volljurist wie folgt vor:

1. Öffnen des Ergebnisreports im Datentresor.
2. Ergebnisreport über „Speichern unter" an einem Ort eigener Wahl lokal auf dem Computer zwischenspeichern.
3. Über die MARiS-Schriftstückliste durch „Dokument importieren" den lokal gespeicherten Ergebnisreport in die MARiS-Akte importieren.
4. Anschließend den Dokumentennamen des Ergebnisberichts ändern über „Vorlage ändern". Der Ergebnisbericht erhält den Indizierbegriff „D1695 HandyDaten_Auswertung".
5. Nach erfolgreichem Import des Ergebnisberichts in die MARiS-Akte ist der lokal zwischengespeicherte Ergebnisreport unverzüglich zu löschen.

Abschließend unterrichtet der Volljurist den entsprechenden Entscheider. Anschließend initialisiert der Volljurist die Löschung des Ergebnisreports aus dem Datentresor durch Einstellung eines Tickets je Ergebnisbericht unter Angabe des Aktenzeichens (AZ) und der Personenkennziffer (PKZ) des Antragstellenden sowie mit der Bemerkung „Bericht wurde in die MARiS-Akte aufgenommen".

---

[2] Als mildere Mittel kommen letztlich nur Dokumente in Betracht, die durch ein Lichtbild die Identität belegen können und vom Bundesamt auf ihre Echtheit überprüft werden können. Neben ID-Karten kommen hier etwa Führerscheine, Flüchtlingsausweise und Militärausweise in Betracht.

Kommt der Volljurist nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die im Datentresor vorgehaltenen Informationen des Ergebnisreports nicht freizugeben sind, wird der Report gelöscht. Die Löschung initialisiert der Volljurist durch die Einstellung eines Tickets (s. ergänzend Punkt 3.1.4. Löschung des Ergebnisreports).

Ist der Entscheider selbst Volljurist entfällt die Beantragung unter Punkt 3.1.2 und es erfolgt gleich die hier dargestellte Prüfung.

Beantragung der Freischaltung eines Volljuristen für Zugriff auf das T-Laufwerk
Die Ergebnisreports werden auf dem T-Laufwerk abgelegt. Der Volljurist muss für das T-Laufwerk freigeschaltet sein, damit er den Report zum MARiS-Aktenbestand nehmen kann. Die Freischaltung eines Volljuristen für den Zugriff auf das T-Laufwerk ist wie folgt geregelt:

1. Der Volljurist holt bei Referat 112 eine Bescheinigung ein, dass bei ihm eine Befähigung zum Richteramt (Volljurist) vorliegt.[3]
2. Die Freischaltung wird über das Ticketsystem mit beigefügter Bescheinigung beantragt; im Ticket-Betreff ist „IDM-S AmD – Freischaltung Volljurist" anzugeben.

3.1.4 Löschung des Ergebnisreports und der zugehörigen XML-Datei

Gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 AsylG i.V.m. § 48 Abs. 3a Satz 8 AufenthG müssen personenbezogene Daten, die für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich gelöscht werden. Dies stellt das BAMF durch die protokollierte Löschung von nicht verwendeten Ergebnisreports und den zugehörigen XML-Dateien sicher. Für die lückenlose Nachweisführung ist **pro Ergebnisbericht jeweils ein Ticket** für die Löschung unter Angabe der entsprechenden PKZ und AZ Nummer einzustellen.
Die Löschung des Reports kann über zwei Wege veranlasst werden:

1) Löschung durch den Entscheider

Der Entscheider führt über D1735 aus, dass er den Ergebnisreport nicht benötigt – die Löschung initialisiert der entsprechende Entscheider durch die Einstellung eines Tickets je Ergebnisbericht unter Angabe des Aktenzeichens (AZ) und der Personenkennziffer (PKZ) des Antragstellenden und hinterlegt das ausgefüllte Dokument D1735 im MARiS-Aktenbestand. Darüber hinaus markiert der Entscheider die Beantragung der Löschung in der entsprechenden MARiS-Akte unter „Zusatzinformationen Person" durch Setzung eines Häkchens bei dem Status „Ja" unter „AmD - Beantragung der Datenlöschung".

2) Löschung duch den Volljuristen

Der Entscheider erbittet mittels dem Dokument D1735 die Freigabe des Ergebnisreports. Anschließend entscheidet der Volljurist über das Dokument D1706 über die Löschung bzw. Nutzbarmachung des Ergebnisreports (s. ergänzend Punkt 2.1.5 Nutzung des Ergebnisreports).
In beiden Fällen – bei Freigabe oder Nicht-Freigabe – stellt der entsprechende Volljurist ein Ticket je Ergebnisbericht zur Löschung des Reports aus dem Datentresor ein unter Angabe des Aktenzeichens (AZ) und Personenkennziffer (PKZ) des Antragsstellenden und fügt das ausgefüllte Dokument D1706 dem MARiS-Aktenbestand hinzu. Darüber hinaus markiert der

---

[3] Durch den Verweis auf § 48 Abs. 3a AufenthG ist vorgegeben, dass die aus dem Datenträger erzeugten und zusammengefassten Informationen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden dürfen, der die Befähigung zum Richteramt hat (Volljurist).

Volljurist die Beantragung der Löschung in der entsprechenden MARiS-Akte unter „Zusatzinformationen Person" durch Setzung eines Häkchens bei dem Status „Ja" unter „AmD - Beantragung der Datenlöschung".

In beiden Anwendungsfällen der Löschung haben Entscheider bzw. Volljuristen in dem Ticket anzugeben, warum der Report zu löschen ist. Folgende Gründe werden unterschieden:

- Bericht wird zur Plausibilisierung der Herkunft nicht benötigt
- Es handelt sich um einen Testfall
- Bericht wurde in die MARiS-Akte aufgenommen

Andere Mitarbeiter (z.B. AVS oder BSB-IT) sind nicht berechtigt, einen Report zu löschen oder dessen Löschung anzustoßen.

Wenn der Report Teil der MARiS Akte ist, wird keine Löschung des Ergebnisberichts aus der MARiS-Akte mehr angestoßen – auch nicht, wenn zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen verfügbar sein sollten.

3.1.5 Nutzung des Ergebnisreports

Der Ergebnisreport enthält neben den Angaben zur Zuordnung des ausgelesenen Geräts in übersichtlicher Form unter anderem folgende Angaben:

- in welche Länder wurde am häufigsten telefoniert bzw. aus welchen Ländern wurde am häufigsten angerufen
- für Nachrichten sind entsprechende Angaben enthalten
- in welchen Sprachen wurde kommuniziert
- in welchen Ländern befinden sich die eingerichteten Kontakte
- in welchen Ländern wurden Browser aufgerufen
- ausgelesene Geodaten des Datenträgers

Die genannten Daten können die Identität und Herkunft des Antragstellers nicht belegen, liefern jedoch Erkenntnisse darüber, ob das vom Antragsteller angegebene Herkunftsland tatsächlich zutreffen kann. Ergeben sich Hinweise auf einen anderen Herkunftsstaat, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

Es darf unmittelbarer und konkreter Bezug auf die Reports genommen werden, ohne den Report auszuhändigen.
Hinweis: In der Bescheidbegründung darf auf den Report ausschließlich bei der Bewertung zur Identität und Staatsangehörigkeit verwiesen werden. Zweifel an der Identität können sich natürlich auch auf die Bewertung der Verfolgungsgeschichte auswirken.
Im Anschluss an die Prüfung der Auswertungsergebnisse bzw. im Anschluss an die Anhörung **kennzeichnet** der entsprechende Entscheider in der entsprechenden MARiS-Akte unter **„Zusatzinformationen Person"** das Ergebnis der Auswertung der ausgelesenen Daten durch Setzung eines Häkchens bei „Report stützt Ast-Angaben", „Report stützt Ast-Angaben nicht" oder „keine verwertbaren Erkenntnisse".

3.1.6 Schriftliche Asylerstanträge

Bei Ausländern, die ihren Asylantrag schriftlich nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, wird ein ggf. erforderliches Auslesen der mobilen Datenträger (derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablets) im Vorfeld der Anhörung durchgeführt. Der für die Anhörung zuständige Entscheider weist im Falle eines erforderlichen Auslesens der mobilen Datenträger den für das Auslesen zuständigen AVS Mitarbeiter an, unmittelbar vor Beginn der Anhörung sich den oder die mobilen Datenträger des Antragstellers aushändigen zu lassen und auszulesen. Hierbei gelten die gleichen Vorgaben wie bei der persönlichen Asylantragstellung.

3.1.7 Nachträgliche PTU-Ergebnisse

Wird die Identität und Herkunft des Antragstellers erst nach erfolgter Anhörung eindeutig nachgewiesen (bspw. mit einem durch die 2. bzw. 3. Prüfebene PTU als ohne Fälschungsmerkmale festgestelltem Pass oder Passersatzdokument) und haben Erkenntnisse aus dem Ergebnisbericht in der Anhörung Würdigung gefunden, so ist in der Begründung der Entscheidung lediglich auf die durch Pass oder Passersatz erwiesene Herkunftsangabe Bezug zu nehmen.

3.2 Sprachbiometrie

Durch den softwaregestützten Abgleich einer Sprechprobe mit einem Sprachmodell, kann die Sprache / der Dialekt einer bestimmten Region zugeordnet werden. Damit kann die Verifikation bzw. Falsifikation des Herkunftslandes unterstützt werden.

Bei Antragstellern, die keinen gültigen Pass, Passersatz oder ein anderes Identitätspapier (siehe hierzu vergleichend DA Asyl Abschnitt „Urkundenprüfung") vorlegen können und somit keine gesicherte Herkunftsbestimmung möglich ist bzw. Zweifel an den Identitäts- und Herkunftsangaben und / oder der Echtheit der vorgelegten Dokumente bestehen, kann der Antragsteller bei der Asylantragsannahme aufgefordert werden, eine Sprechprobe per Telefon abzugeben. Die sprachbiometrische Analyse erfolgt bei Antragstellern ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Nach erfolgter sprachbiometrischer Analyse wird ein Ergebnisbericht (Report) erzeugt, der darüber informiert, welche Sprache / welcher Dialekt mit welcher Wahrscheinlichkeit gesprochen wurde. Der Ergebnisbericht wird im AVS mit dem Indizierbegriff „Sprachbiometrie_Report" (Dokument D1696) in die MARiS-Akte importiert. Dadurch steht das Ergebnis der Analyse dem Entscheider zur Vorbereitung der Anhörung zur Verfügung. Ergeben sich Hinweise auf einen anderen Herkunftsstaat als vom Antragsteller angegeben, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalten ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

Hinweis:
Eine pauschale hierarchische Wertung der Analyseergebnisse ist nicht möglich. Mehrdeutigkeiten sind anlässlich der Anhörung zu hinterfragen.

Im Anschluss an die Prüfung des Ergebnisberichts bzw. im Anschluss an die Anhörung kennzeichnet der Entscheider in der MARiS-Akte unter **„Zusatzinformationen Person"** das Ergebnis der Auswertung der Sprachbiometrie (**Stimmbiometrie_Auswertung**) durch Set-

zung eines Häckchens bei „Report stützt Ast-Angaben" oder „Report stützt Ast-Angaben nicht".

Für den Einsatz der Sprachbiometrie kommen derzeit lediglich Antragsteller in Betracht, die einen der arabischen Großdialekte (Maghrebinisch, Ägyptisch, Irakisch, Levantinisch und Golf) sprechen bzw. vorgeben zu sprechen.
Einzelheiten des Verfahrens können in der DA AVS im Unterpunkt „Sprachbiometrie" nachgelesen werden.

Schriftliche Asylerstanträge
Bei Ausländern, die ihren Asylantrag schriftlich nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, kann der zuständige Entscheider das Nachholen der Sprachbiometrie im Vorfeld der Anhörung verfügen, wenn er dies als erforderlich erachtet. Hierbei gelten die gleichen Vorgaben wie bei der persönlichen Asylantragstellung. Der für die Anhörung zuständige Entscheider weist den zuständigen AVS Mitarbeiter an, unmittelbar vor Beginn der Anhörung die Sprachbiometrie durchzuführen.

3.3 Bildbiometrie (LiBiAs)
Die Bildbiometrie ermöglicht im Rahmen der ED-Behandlung den Bildabgleich mit dem Datenbestand zur Vermeidung von Dubletten/Mehrfachregistrierungen, aber auch während der Antragsannahme die Identifikation von Personen ohne Fingerabdrücke bzw. Personen, bei denen noch keine Fingerabdrücke genommen werden dürfen. Durch die Bildbiometrie können Sicherheitsanfragen mit Fotografien schnell bearbeitet werden. Der Bildabgleich erfolgt unabhängig davon, ob der Antragsteller einen gültigen Pass vorlegen kann.

Der Abgleich der Lichtbilder erfolgt zentral bei der AZR-Kontaktstelle Asyl beim Referat 722. Werden echte Mehrfachanträge gefunden, werden die entsprechenden Informationen an das zuständige Verfahrensreferat zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

3.4 Namenstranskription
Der Transkriptionsassistent transkribiert Namen in die lateinische Schreibweise und stellt außerdem eine abgeleitete Herkunftslandprognostik zur Verfügung. Dadurch wird die Namensschreibweise im BAMF nach einheitlichen Vorgaben standardisiert und die Datenqualität in Bezug auf die Namensschreibweise erhöht. Eine Namenstranskription wird unabhängig davon durchgeführt, ob ein gültiger Pass oder Passersatz vorliegt.

Alle Antragsteller aus dem arabisch sprechenden Raum, die arabische Schrift sowohl lesen als auch schreiben können, geben im Rahmen der Asylantragsannahme mittels einer mit arabischen Schriftzeichen versehenen Tastatur ihren Namen ein. Sofern ein Antragsteller weder schreiben noch lesen kann, erfolgt die Eingabe des Namens über den Dolmetscher. Es erfolgt eine automatisierte Transkription des Namens und außerdem eine Namensanalyse[4]. Das System erstellt ein Protokoll, das mit dem Indizierbegriff „Transkriptions-Protokoll" durch das AVS nach MARiS importiert wird.

[4] Mittelfristig werden weitere Schriftzeichen in das System integriert.

Im Anschluss an die Prüfung des **transkribierten Namens** bzw. im Anschluss an die Anhörung **kennzeichnet** der entsprechende Entscheider in der entsprechenden MARiS-Akte unter **„Zusatzinformationen Person"** das Attribut **„Transkription-Name"** mit dem passenden Status:

- Kein Ergebnis
- Name übernommen
- Name als andere Schreibweise übernommen
- Name nicht übernommen (Dieser Punkt sollte die Ausnahme bleiben).

Nach Prüfung der **Herkunftsanalyse** bzw. im Anschluss an die Anhörung **erfasst** der entsprechende Entscheider außerdem in der entsprechenden MARiS-Akte unter **„Zusatzinformationen Person"** das Attribut **„Transkription-HKL"** mit dem passenden Status:

- Kein Hinweis

(Das System lieferte keinen Hinweis auf ein HKL)

- Hinweis nicht verifizierbar

(HKL-Einschätzung Entscheider kommt im Hinweis nicht vor)

- Hinweis stützt Ast-Angaben

(HKL-Einschätzung Entscheider gleich Hinweis)

- Hinweis stützt Ast-Angaben nicht

(HKL-Einschätzung Entscheider ungleich Hinweis)

Die Personenzusatzinformationen dienen der statistischen Auswertung im Rahmen der weiteren Entwicklung der Datenbasis für die Transkription.

Weicht der transkribierte Name von dem in der Vorakte erfassten Namen ab, wird der transkribierte Name zunächst in der Maske „MFI – weitere Namen" erfasst. Ob eine Änderung der Führungspersonalien in Betracht kommt, entscheidet der zuständige Entscheider nach Durchsicht des Protokolls. Sollen die Führungspersonalien geändert werden, sind die ursprünglich erfassten Personalien in der Akte im Reiter „MFI – weitere Namen" zu erfassen. Die Beteiligten des Verfahrens (ABH, BKA, AE) sind vom AVS über die Änderung der Führungspersonalien entsprechend zu informieren.

Liegt oder lag im Rahmen der Erstregistrierung bereits ein Pass vor, der eine offizielle Namensschreibweise vorgibt, erfolgt keine Änderung der Führungspersonalien. Die transkribierten Namen sind in der Maske „MFI – weitere Namen" zu erfassen.

Die Namensanalyse bezeichnet einen Vorgang der Darstellung von möglichen Herkunftsländern eines Antragstellers, basierend auf der Analyse dessen Namens. Dabei erfolgt die Zuordnung der namensbasierten Herkunftslandprognostik über Datenbanken und Häufigkeitsverteilungen. Der Hinweis auf ein mögliches Herkunftsland anhand der Schreibweise des arabischen Namens stellt eine Unterstützung dar bei der Plausibilisierung und Verifizierung der Herkunft der Antragsteller in der Anhörung.

Die Herkunftslandprognose stellt in textueller und qualitativer Weise einen Hinweis zur Verbindung des Namens des Antragstellers zum angegebenen Herkunftsland, sowie zu weiteren möglichen Herkunftsländern dar. Diese Hinweise stellen lediglich ein Indiz dar und haben keine Beweiskraft. Folgende Beschreibungen sind möglich:

"Normaler" Fall:

- **Der Name kommt im angegebenen Land [Syrien] [selten/sehr selten] vor. In [den Ländern/dem Land] [Libyen, Algerien und Marokko] kommt er hingegen häufiger vor.**

(hier nur die Alternativländer (max. 3), die häufiger als das angegebene vorkommen)

- **Der Name kommt im angegebenen Land [Afghanistan] [selten/sehr selten] vor. Auch in anderen Ländern kommt der Name selten vor, am häufigsten noch in [Saudi-Arabien, Libanon und Jemen].**

(max. 3 Alternativländer)

- **Der Name kommt im angegebenen Land [Syrien] [regelmäßig/häufig] vor. In [den Ländern/dem Land] [Libyen, Algerien] kommt er häufiger vor. In [den Ländern/dem Land] [Irak] kommt er seltener vor.**

(Score des angegebenen Landes: >10, max. 3 Alternativländer, hier werden die Sätze 2 und 3 nur angezeigt, wenn dies der Fall ist, d.h. wenn es häufigere oder seltenere gibt)

Fall Ungeklärt/Staatenlos:

- **Der Name kommt in den Ländern [Libyen, Algerien und Marokko] am häufigsten vor.**

(min. 1 Land mit Score: >10)

- **Der Name kommt insgesamt selten vor, am häufigsten noch in den Ländern [Libyen, Algerien und Marokko].**
  (alle Scores: <10, max. 3 Länder)

Ausnahme:

- **Der Name konnte keinem Land zugeordnet werden.**

(wenn überhaupt keine Treffer)

Die Quantifizierung der oben aufgezeigten textuellen Darstellung ist wie folgt.

Kommt sehr selten vor:	0
kommt selten vor:	0-10
kommt regelmäßig vor:	10-30
kommt häufig vor:	>30

Die Zahlen drücken hierbei aus, wie häufig dieser Name in den jeweiligen Ländern vorkommt.

Schriftliche Asylerstanträge

Bei Ausländern, die ihren Asylantrag schriftlich nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, kann der zuständige Entscheider das Nachholen der Namenstranskription mit den gleichen Vorgaben wie bei der persönlichen Asylantragstellung verfügen. Der für die Anhörung zuständige Entscheider weist den zuständigen AVS Mitarbeiter an, unmittelbar vor Beginn der Anhörung die Namentranskription durchzuführen.

3.5 Abschließende Bewertung der Identität

Sofern der Antragsteller auch in der Anhörung keine Personaldokumente oder lediglich Kopien/ Fotografien vorlegt, kommt es hinsichtlich der von ihm vorgetragenen Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft auf deren Glaubhaftmachung an. Im Rahmen der Gesamtwürdigung sind auch die Ergebnisse der IT-Tools zu berücksichtigen. Die vorhandenen Erkenntnisse sind im Rahmen der Anhörung soweit wie möglich aufzuklären, um die Identität des Antragstellers zu ermitteln. Durch Vorhalte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

Bei Zweifeln am angegebenen Herkunftsland ist auch durch das Stellen von länderspezifischen Fragen, wie sie bspw. bereits für die Staaten Syrien, Irak und Eritrea existieren (L-Laufwerk, zusätzliche Länderinfos), intensiv zu klären, ob der Sachvortrag des Antragstellers insoweit glaubhaft ist. Im Einzelfall ist nach Bewertung aller vorliegenden Informationen ggf. die Durchführung einer Sprach- und Textanalyse zu prüfen (siehe Kapitel Staatsangehörigkeit/ Zweifel an der angegebenen Staatsangehörigkeit)

4. Sprach- und Textanalyse (S-T-A)

Ergeben sich nach vollständig durchgeführter Anhörung und abschließender Anwendung und Bewertung aller IT-Tools (des integrierten Identitätsmanagements) erhebliche Zweifel an der behaupteten Herkunft des Antragstellers, kann im Einzelfall geprüft werden, ob eine S-T-A durchgeführt werden kann. Ggf. erfolgt Rücksprache mit Referat 711 (Zentralstelle für Gutachter- und Dolmetscherangelegenheiten), ob ein Gutachter für die angegebene Sprache zur Verfügung steht.
Vor der Beauftragung einer S-T-A ist im Rahmen eines 4-Augen-Prinzips (Teamleitung, Referent oder Referatsleitung vor Ort) zu prüfen, ob nicht bereits zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidungsreife vorliegt oder anderweitig hergestellt werden kann. Die Entscheidung, im 4-Augen-Prinzip ist aktenkundig zu machen.
Grundsätzlich sind die S-T-A Aufträge auf **wenige besondere Ausnahmen zu beschränken**, (z.B. Haftfälle, Fälle mit erhöhten Sicherheitshinweisen, Fälle mit VG-Beschlüssen).

Folgt aus dem Sprachgutachten eine eindeutige Zuordnung zu einem anderen als dem behaupteten Herkunftsland oder eine Zuordnung mit hoher bzw. überwiegender Wahrscheinlichkeit, ist vor der Entscheidung der HKL-Schlüssel entsprechend abzuändern.
Bei allen Fällen geringer Gewissheit ist der HKL-Schlüssel auf „998" für ungeklärt zu ändern. Bleibt das Sprachgutachten ergebnislos, und es bestehen weiterhin begründete Zweifel an der behaupteten Staatsangehörigkeit, ist ebenfalls eine Änderung des HKL-Schlüssels auf „998/ungeklärt" vorzunehmen. Siehe hierzu auch folgenden Punkt 4.

5. Aktenvermerk über die Glaubhaftmachung der Identität

Nach erfolgter Anhörung ist in der MARiS-Akte vom Anhörer ein Aktenvermerk darüber aufzunehmen, ob die vom Antragsteller vorgetragene Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft glaubhaft gemacht werden konnte.

Dieser Vermerk soll auch als Grundlage für die Abteilung 3 im Rahmen der dort zu treffenden Entscheidung über die Zulassung zum Integrationskurs vor (positiver) Entscheidung über den Asylantrag dienen.

- Ist der Sachvortrag als glaubhaft bewertet worden, und wurde im Rahmen der Aktenanlage der HKL-Schlüssel 998 für ungeklärt erfasst, so ist der HKL-Schlüssel auf das entsprechende HKL zu ändern
- Ist der Sachvortrag vom Bundesamt als unglaubhaft bewertet worden und konnte gleichzeitig keine andere konkrete Staatsangehörigkeit erkannt werden, so ist eine „ungeklärte Staatsangehörigkeit" festzustellen und - sofern nicht bereits im Rahmen der Aktenanlage erfasst - eine Änderung des HKL-Schlüssels auf „998 (ungeklärt)" vorzunehmen.

6. Abgabe von Personaldokumenten bei anderen Behörden

In den Fällen, in denen der Antragsteller vorträgt, Personaldokumente bei einer anderen Behörde, bspw. bei der Bundespolizei, abgegeben zu haben, die noch nicht zur Akte des Bundesamtes gelangt sind, ist durch Nachfrage zu klären, bei welcher Behörde die Dokumente abgegeben wurden.
Bei Herkunftsländern mit hoher Schutzquote oder Verfahren mit einer voraussichtlich positiven Entscheidung ist durch den Anhörer zunächst zu überprüfen, ob diese Dokumente in der ab 03.04.2017 für die Erfassung von Personaldokumenten verbindlich zu verwendende Anwendung PassTA (Pass Tracking Anwendung) erfasst sind (vgl. Rundschreiben vom 21.03.2017 – 162. Ergänzungslieferung DA AVS).
Sind in PassTA die Personaldokumente erfasst, sind diese anzufordern und ggf. einer Prüfung durch die PTU zu unterziehen. Befinden sich die Personaldokumente bereits bei der PTU, ist hinsichtlich der Identitätsfeststellung das Ergebnis der PTU abzuwarten.

Sind in PassTA keine Personaldokumente erfasst, sind die entsprechenden Dokumente durch den Anhörer bei der in der Anhörung ermittelten Behörde unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit mit einer Einschätzung zur Echtheit anzufordern. Im Rahmen der Anforderung ist der Hinweis mit aufzunehmen, dass nach Ablauf von 10 Arbeitstagen und keiner eingegangenen Rückmeldung von einer Fehlanzeige ausgegangen wird.

Werden die angeforderten Dokumente übersandt, ist nach deren Eingang eine Prüfung der Unterlagen zu veranlassen.
Sollten innerhalb von 10 Arbeitstagen keine Identitätsdokumente eingehen, ist wie unter Punkt 2. zu verfahren.

Diese Verfahrensweise gilt auch in Fällen, in denen sich aus dem Akteninhalt der MARiS-Akte ergibt, bspw. aus einem Schreiben der Bundespolizei, dass bei einer anderen Behörde Personaldokumente vorgelegt wurden, die noch nicht zur Akte des Bundesamtes gelangt sind.

7. Verlust von Personaldokumenten

Gibt der Antragsteller an, seine Papiere in Deutschland verloren zu haben oder diese seien ihm gestohlen worden oder anderweitig abhandengekommen, besteht die Möglichkeit, eine entsprechende Anfrage an die Fundpapierdatenbank beim BVA zu richten.

Die Anfrage erfolgt durch zugriffsberechtigte Mitarbeiter über das AZR-VISA Portal durch Übermittlung eines Lichtbildes des Ausländers (siehe hierzu auch die Ausführungen in der DA-AVS/Fundpapierdatenbank.